



Ausgabe 05/2022 | April 2022

## **BEPS 2.0 – Veröffentlichung hinsichtlich des Anwendungsbereiches für Pillar I Betrag A (sogenannte „Draft Model Rules for Domestic Legislation on Scope“)**

**Liebe Leserinnen und Leser,**

am Montag, den 04. April 2022, hat die OECD ihre Pläne bzgl. Pillar I weiter konkretisiert und eine weitere öffentliche Konsultation, diesmal zum Anwendungsbereich selbst, veröffentlicht.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte des Diskussionspapiers für Sie zusammengefasst (die Veröffentlichung der OECD finden Sie [hier](#)).

### **Die Definition des Anwendungsbereiches wird zunehmend konkreter – sehr zur Freude deutscher Unternehmensgruppen**

Das Diskussionspapier bildet den dritten Teil einer Serie an Diskussionspapieren zu Betrag A (teilweise Umverteilung von Besteuerungsrechten an sog. Marktstaaten), die im Laufe dieses Jahres von der OECD veröffentlicht und die Grundlage für den Implementierungsakt zu Pillar I (sog. multilaterale Konvention) bilden werden. Es umfasst den aktuellen Arbeitsstand zum Themenkomplex „Anwendungsbereich von Betrag A“ sowie die zugehörigen Definitionen (Abschnitt 2 und 9 der Mustervorschriften).

Auf den ersten Blick bietet das Diskussionspapier keine Überraschungen: Eine internationale Unternehmensgruppe soll grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Betrag A fallen, insofern ein Jahresumsatz von mindestens 20 Milliarden Euro sowie eine Profitabilität vor Steuern von mindestens 10% auf Konzernebene erzielt wird. Jedoch wird nun die zugrundeliegende Berechnungslogik (sog. *Averaging Mechanism*), welche seitens der OECD erstmalig im Oktober 2021 Erwähnung gefunden hat, präzisiert. Demnach muss die Profitabilität von mindestens 10%

- im Betrachtungsjahr selbst (= **Period Test**), sowie
-

- in zwei oder mehr der vier vorangegangenen Jahre (= **Prior Period Test**), und
- im Durchschnitt über das Betrachtungsjahr und die vier vorangegangenen Jahre (= **Average Test**),

erreicht werden. Ob diese Profitabilitätstests fortlaufend oder lediglich als „Eingangstest“ für Unternehmensgruppen, die bisher noch nicht betroffen waren, durchgeführt und ob eine analoge Betrachtungen auch für die Umsatzschwelle angewendet werden sollen, wird derzeit noch diskutiert.

Nichtsdestotrotz schafft die OECD mit der neusten Konsultation vermehrt Klarheit bezüglich des Anwendungsbereiches - wohl sehr zur Freude einiger deutscher Unternehmensgruppen. Aufgrund zuletzt starker Geschäftsjahre und (Corona-)Nachholeffekte waren zuletzt einige Unternehmen Gefahr gelaufen, unverhofft in den Anwendungsbereich zu fallen. Diese Gefahr scheint, insbesondere aufgrund des Average Tests, nunmehr für viele Unternehmen gebannt.

### **Die nächsten Schritte**

Für Entwarnung ist es jedoch zu früh! Potentiell betroffene Unternehmen sollten die Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Themen Segmentierung und Anwendungsbereich, weiter engmaschig verfolgen und ggf. eine Stellungnahme im Rahmen der (kommenden) öffentlichen Konsultationen in Betracht ziehen. Deadline für die hier beschriebene öffentliche Konsultation ist der 20. April 2022.

Denn auch wenn der ambitionierte BEPS 2.0 Implementierungszeitplan der OECD, der ein Inkrafttreten der meisten BEPS 2.0 Neuregelungen zum 1. Januar 2023 vorsieht, insbesondere für Pillar II zunehmend fraglich erscheint (wir berichteten in unserem letzten Newsletter), hält die internationale Gemeinschaft in Bezug auf Pillar I immer noch an diesem Datum fest. Wir erwarten daher in den kommenden Monaten weitere Veröffentlichungen und Konkretisierungen zu den diversen Pillar I Betrag A Bausteinen.

Wir halten Sie gerne weiterhin über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann und Ina Majewski

---

## Ihre Ansprechpersonen



**Felix Bußmann**

Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 3936

 [Kontakt](#)



**Ina Majewski**

Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 89 9282 1062

 [Kontakt](#)

---

### MITGLIEDER

## KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"

André Arjes

Dr. Andreas Ball

Felix Bußmann

Dr. Oliver Buttenhauser

Bogdan Hansen

Claus Jochimsen-von Gfug

Friederike Jüngling

Marius Kaufersch

Dr. Christoph Kiegler

Astrid Kraus

Ina Majewski

Oliver Mattern

Christian Peus

Dr. Kai Reusch

---



## BEPS 2.0 QUICK IMPACT TOOLS ("QUIT I" & "QUIT II") Ihre Betroffenheitsbarometer

Unsere KPMG BEPS 2.0 Quick Impact Tools zu Pillar I („[QUIT I](#)“) und Pillar II („[QUIT II](#)“) unterstützen Sie bei einer ersten High-Level-Simulation der potentiellen Auswirkungen des OECD-Vorschlags hinsichtlich Pillar I und II auf Ihre Unternehmensgruppe. Mit Hilfe von Schiebereglern und Drop-Down-Feldern können Sie verschiedene Szenarien simulieren und so eine erste Indikation über das Ausmaß Ihrer „Betroffenheit“ ermitteln. Alles, was wir für eine erste Analyse benötigen, sind die Umsätze, die Sie in den jeweiligen Ländern erwirtschaften, sowie die Daten aus Ihrem Country-by-Country Reporting (Analyse auf Landesebene) bzw. die entsprechenden Daten je Gesellschaft (Analyse auf Gesellschaftsebene).

### TAXATION OF DIGITAL ECONOMY

## Übersicht Maßnahmen weltweit

KPMG US hat eine Übersicht der unterschiedlichen Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erstellt. Die Studie umfasst sowohl bereits in Kraft getretene Maßnahmen, als auch Gesetze in der Entwurfsphase und unterliegt regelmäßigen Aktualisierungen.

[Lesen Sie mehr](#)



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

Zur Website

## Weiterempfehlen



[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhörerstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Christian Rast

Vorstand:  
WP StB Klaus Becker (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, WP Holger Kneisel, WP StB Sven-Olaf Leitz, RA Mathias Oberndörfer, WP Christian Sailer, WP Mattias Schmelzer.

Handelsregister: Charlottenburg (HRB 106191 B)  
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 814811803  
Staat der Zulassung: Deutschland  
Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Berufsrechtliche Regelungen: Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer; Satzung für Qualitätskontrolle

Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf der Internetseite der

Wirtschaftsprüferkammer: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Angaben zu dem nach § 54 WPO vorgeschriebenen und bestehenden  
Berufshaftpflichtversicherungsvertrag:  
Versicherer: VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,  
Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz umfasst eine weltweite  
Deckung für ausländisches Recht und ausländische Gerichtsstände.

Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):  
Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor  
einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes  
teilzunehmen.

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)  
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).